

Aufsicht über die Wöschanstalten, über Anlegung neuer Wohn- und Wirtschaftsgebäude, über die Veränderung vorhandener Hofstätten, über die Errichtung von Brauhäusern, Malzdarren, Backhäusern, Ziegeleien und ähnlicher Anlagen, wobei die Gemeindevorstände des technischen Beirathes der verpflichteten Baugewerke sich zu bedienen haben und wobei überall vorausgesetzt wird, daß die landespolizeiliche Erlaubniß vorher erteilt sein muß.

§. 11.

Die angemessene Vertheilung der auf einen Gemeindebezirk fallenden Kriegslasten ist zunächst Sache der Gemeindebehörden.

Ueberhaupt haben dieselben Alles dasjenige als Theil ihrer Wirksamkeit anzusehen und wahrzunehmen, was gesetzlich einer polizeilichen Ordnung durch die Ortspolizei unterliegt oder das besondere Interesse der Gemeinde oder ihrer Angehörigen betrifft.

§. 12.

Als Organe der Staatsgewalt haben die Gemeindevorstände die ihnen schon jetzt gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, z. B. bei Beforgung der Rekrutungsangelegenheiten, der Wahlen zum Landtage zu erfüllen, und sind verbunden, allen von den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Kreisrath, ausgehenden Anordnungen pünktlich nachzukommen, wäshiedem aber auch unaufgefordert, zur Unterstützung der Landespolizei durch Anzeigen bemerkter Mängel und wenn Gefahr auf dem Verzuge häftet, durch eignes Einschreiten, verbunden mit gleichzeitiger Meldung an den Kreisrath, eifrig mitzuwirken.

Auch haben sie bei jedem, in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfall, wo Abwesende, Minderjährige oder sonst zu Bevormundende bei der Erbschaft theilhaftig sind, für vorläufige Sicherstellung des Nachlasses zu sorgen, wenn nicht Eins der Eltern oder Großeltern der Erbtheilhaftigen, welchen Nießbrauch und Verwaltung des fraglichen Vermögens ansteht, zur Zeit im Orte anwesend ist.

Von jedem solchen Todesfalle ist zugleich der zuständigen Gerichtsbehörde Anzeige durch den Gemeindevorstand unverzüglich zu machen.

§. 13.

Den Gemeindevorständen liegt es ob, auf Verlangen der Behörden Alters- Abwesenheits- oder Inlandsvormünder für die nach Gesetzesvorschrift der Bevormundung unterliegenden Gemeindeglieder vorzuschlagen und die ihnen von den Behörden übertragene Aufsicht über Vormünder für ihrer Vormundschaftsführung zu übernehmen.

§. 14.

Endlich sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, ihre Wahrnehmungen über Aenderung des Besitzstandes in Landeshoheits- und Grenzsachen unverweilt zur Kenntniß der Kreisräthe zu bringen.